

ABGABEBEDINGUNGEN FÜR BAUPLÄTZE IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANS NR. 184 „Wohngebiet am Siegeweg“

Bewerber müssen folgende Kriterien erfüllen:

Antragsberechtigter Personenkreis

Es können sich nur volljährige, natürliche Personen bewerben, die **eine** der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Seit mindestens einem Jahr in Vechta mit Hauptwohnsitz gemeldet.
- In der Vergangenheit mindestens 3 Jahre ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Vechta gemeldet.
- Arbeitsplatz in Vechta.

sowie:

- Keinen zu Wohnzwecken nutzbaren Grundbesitz in Form von Einzel-, Doppel- oder Reihenhäusern in der Stadt Vechta als Eigentümer oder Erbbauberechtigte.

Ausnahme: Vorhandener Grundbesitz wird spätestens innerhalb von zwölf Monaten ab Vertragsabschluss veräußert. Eine Verlängerung dieser Frist ist ausgeschlossen.

Entsprechende Nachweise (Meldebescheinigung, Durchschrift des Arbeitsvertrages) sind bei Zweifel an der Richtigkeit der Angaben vorzulegen.

Finanzierung

Der Antragsteller hat geeignete Unterlagen (Finanzierungszusage eines deutschen Kreditinstituts) vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Vermietung

Die Vergabe erfolgt **ausschließlich** zur Eigennutzung (**keine Mietobjekte**).

Stichtag

Für die Ermittlung der Kriterien sind grundsätzlich die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Danach eingetretene Veränderungen können von der Stadt Vechta nach pflichtgemäßem Ermessen berücksichtigt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines Baugrundstücks besteht nicht.

Gemäß Ratsbeschluss der Stadt Vechta vom 05. Mai 2025 werden die Grundstücke verkauft.

Kaufpreis:

Grundstücke im Bereich
(WA2/WA3)
(Doppelhaus- bzw.
Reihenhausbebauung)

210,00 €/qm

Der Kaufpreis beinhaltet:

Die Ablösung der künftig anfallenden Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff BauGB
Kosten für durchzuführende Ausgleichsmaßnahmen nach § 1a BauGB
Beiträge für Schmutz- und Oberflächenentwässerung.

Zuzüglich zum Kaufpreis ist der Wasserversorgungsbeitrag zu entrichten.

Hinweise zu Vertragsinhalten

Die jeweiligen Vermessungskosten sowie Vertragsnebenkosten sind vom Käufer zu tragen.

Die Käufer verpflichten sich, das Grundstück **innerhalb von zwei Jahren** ab Vertragsabschluss bzw. ab dem Zeitpunkt der gesicherten Erschließung zu bebauen.

Sie verpflichten sich weiter, das zu errichtende Gebäude für einen Zeitraum von **10 Jahren** nach dessen Fertigstellung (Einzug) nicht weiter zu veräußern oder ähnliche Vereinbarungen, insbesondere solche, die Dritte zur Grundstücksnutzung berechtigen, zu treffen.

Ihre zuständige Mitarbeiterin bei der Stadt Vechta:

Frau Rehling, Zimmer 118 (1. OG), Tel.: 04441/886-2303
eMail: Doris.Rehling@vechta.de